

Umsetzungsempfehlung zur gestreckten Abschlussprüfung

Seit dem Jahr 2002 werden gestreckte Abschlussprüfungen in Ausbildungsordnungen verankert. Mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) 2005 folgten die allgemeinen Regelungen im BBiG. Mit der neuen Verordnung über die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel / Kauffrau im Einzelhandel¹ kommt im Sommer 2009 erstmals ein kaufmännischer Ausbildungsberuf mit gestreckter Abschlussprüfung hinzu. Dies ist der Anlass, um sowohl allgemeine Informationen zur gestreckten Abschlussprüfung als auch eine Übersicht zu den Anrechnungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen bei Umschreibern und den Bestehensregelungen bei den Kaufleuten im Einzelhandel zu erarbeiten. Ergänzend werden die häufigsten Fragen zur Wiederholung und Anrechenbarkeit bei den größten Berufsgruppen mit gestreckten Abschlussprüfungen – den industriellen Elektro- und Metallberufen² – aufgegriffen und aufbereitet.

Inhalt

- 1. Allgemeines zur gestreckten Abschlussprüfung.....2

- 2. Die gestreckte Abschlussprüfung bei den Einzelhandelsberufen.....4
 - 2.1 Anrechnung von Prüfungsleistungen bei „Umschreibern“.....4
 - 2.2 Bestehensregelung bei Kaufleuten im Einzelhandel.....7

- 3. Die gestreckte Abschlussprüfung bei den Elektro- und Metallberufen.....11
 - 3.1 Wiederholungsmöglichkeiten bzw. erneutes Ablegen der Abschlussprüfung.....11
 - 3.2 Exkurs.....15

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen Verkäufer und Kaufmann im Einzelhandel verwendet.

² Die dargestellten Beispiele gelten analog in der Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack und anderen Ausbildungsberufen mit vergleichbarer Prüfungsstruktur.

Allgemeines zur gestreckten Abschlussprüfung

Zulassung

Gem. § 44 Abs. 1 BBiG ist bei der gestreckten Abschlussprüfung jeweils gesondert über die Zulassung zu Teil 1 und zu Teil 2 zu entscheiden. Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Teil ist das Zurücklegen der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen erforderliche Ausbildungszeit, das Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise und die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis (§ 44 Abs. 2 BBiG). Bei der Zulassung zu Teil 2 ist zusätzlich zu diesen Voraussetzungen die Teilnahme am Teil 1 der Abschlussprüfung erforderlich. Hat der Auszubildende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Teil 1 der Abschlussprüfung nicht teilgenommen, ist der Teil 1 zusammen mit dem Teil 2 abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG).

Prüfungszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Prüfungen richtet sich nach den Rahmenvorgaben in der Ausbildungsordnung. In den Ausbildungsberufen, in denen sich Teil 1 der Abschlussprüfung auf die ersten 18 Monate der Ausbildungsordnung bezieht, findet die Prüfung an den bisherigen Zwischenprüfungsterminen, also im Frühjahr bzw. im Herbst, statt. Dies ist beispielsweise der Fall bei den industriellen Metallberufen. Bezieht sich Teil 1 der Prüfung nach der Ausbildungsordnung auf mehr als 18 Monate Ausbildungsinhalt, wird die Prüfung in den Sommer- bzw. Winterprüfungsterminen durchgeführt. Das ist z. B. der Fall bei den Kaufleuten im Einzelhandel. Teil 2 erfolgt bei allen Berufen zum „regulären“ Winter- bzw. Sommerprüfungstermin.

Feststellung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfungsleistungen im Teil 1 ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Das gesamte Prüfungsergebnis wird erst nach Beendigung von Teil 2 der Abschlussprüfung festgestellt. Die IHK teilt wie auch sonst dem Prüfling unverzüglich mit, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht und händigt ihm hierzu eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung aus.

Wiederholung einzelner Prüfungsteile

Bei Nichtbestehen kann der Prüfling die Prüfung zweimal wiederholen, wobei mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen bzw. Prüfungsbereichen anerkannt werden können. Darüber entscheidet im Einzelnen der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen IHK. Gem. § 37 Abs. 1 BBiG kann Teil 1 der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholt werden. Der Gesetzgeber wollte damit klarstellen, dass es sich bei Teil 1 und Teil 2 um eine Gesamtprüfung handelt, die lediglich zeitlich getrennt ist. Wird

die Prüfung wiederholt, können selbstständige Prüfungsleistungen auf Antrag unter den genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Nicht gemeint ist die zwingende vollständige Wiederholung von Teil 1 und Teil 2. Können aus Teil 2 alle Prüfungsleistungen angerechnet werden, werden nur die nicht anrechenbaren Prüfungsteile aus Teil 1 wiederholt, wenn der Prüfling dies beantragt.

Die gestreckte Abschlussprüfung bei den Einzelhandelsberufen

Die bisher nur in gewerblich-technischen Berufen durchgeführte gestreckte Abschlussprüfung wurde nun für neue Ausbildungsverhältnisse ab 1. Juli 2009 bei den Kaufleuten im Einzelhandel eingeführt. Danach werden Teile der Abschlussprüfung bereits am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abschließend geprüft; eine Zwischenprüfung entfällt dadurch. Bei Fortsetzung der Verkäuferausbildung im Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ gelten einzelne Prüfungsleistungen der Verkäuferabschlussprüfung als Teil 1 der Abschlussprüfung der Kaufleute im Einzelhandel.

Vor dem Hintergrund der Ausbildungsmöglichkeiten in einem zwei- und dreijährigen Beruf ist zu erwarten, dass Auszubildende entweder von dem zwei- auf den dreijährigen Ausbildungsberuf oder umgekehrt wechseln wollen. Im Folgenden werden daher die Möglichkeiten zur Anrechnungen von Prüfungsleistungen bei „Umschreibern“ und anschließend die Bestehensregelung bei den Kaufleuten im Einzelhandel dargestellt.

Anrechnung von Prüfungsleistungen bei „Umschreibern“

Umschreiben vom Verkäufer auf den Kaufmann im Einzelhandel

Die 2-jährige Ausbildung zum Verkäufer wurde bestanden. Die Ausbildung soll nun mit dem dritten Jahr zum Kaufmann im Einzelhandel fortgesetzt werden.

Ausb. jahr	2-jähriger Beruf punktuelle Abschlussprüfung	3-jähriger Beruf gestreckte Abschlussprüfung
3.		<p style="text-align: center; color: blue; margin: 0;">Teil 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="color: red; margin-bottom: 5px;">• Geschäftsprozesse im Einzelhandel <li style="color: red; margin-bottom: 5px;">• Fallbezogenes Fachgespräch
2.	<p style="text-align: center; margin: 0;">Abschlussprüfung ✓</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="margin-bottom: 5px;">• Verkauf und Marketing * <li style="margin-bottom: 5px;">• Warenwirtschaft und Rechnungswesen* <li style="margin-bottom: 5px;">• WiSo* <p style="margin-top: 10px;">• Fallbezogenes Fachgespräch ✓</p>	<p style="text-align: center; color: blue; margin: 0;">Teil 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="margin-bottom: 5px;">• Verkauf und Marketing * <li style="margin-bottom: 5px;">• Warenwirtschaft und Rechnungswesen* <li style="margin-bottom: 5px;">• WiSo* <p style="text-align: center; color: blue; font-size: 1.2em; margin-top: 10px;">35%</p>
1.	<p style="margin: 0;">Zwischenprüfung schriftlich 120 Min. ✓</p>	<p style="color: red; margin: 0;">die fehlenden Prüfungsbereiche müssen noch abgelegt werden</p> <p style="text-align: center; color: blue; font-size: 1.2em; margin-top: 10px;">65%</p>
<p style="margin: 0;">* Identität der Prüfungsbereiche; Befreiung von diesen Prüfungsteilen bei Fortführung der Ausbildung</p>		

Bei Fortführung der Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss des zweijährigen Verkäuferberufes muss Teil 1 der Abschlussprüfung des dreijährigen Berufes nicht mehr abgelegt bzw. geprüft werden. Die drei Prüfungsbereiche von Teil 1 sind mit den Abschlussprüfungsbereichen der Verkäufersausbildung identisch. Sie können folglich angerechnet werden. Nach entsprechendem Vertragsabschluss über das 3. Ausbildungsjahr zum Kaufmann im Einzelhandel mit dem ausbildenden Unternehmen müssen in Teil 2 die beiden Prüfungsbereiche „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ und „Fallbezogenes Fachgespräch“ der Abschlussprüfung erfolgreich bestanden werden.

Umschreiben vom Kaufmann im Einzelhandel auf den Verkäufer

Ein Auszubildender mit dreijährigem Vertrag zum Kaufmann im Einzelhandel hat die drei Prüfungsbereiche von Teil 1 absolviert, sieht aber für Teil 2 keine Erfolgchance bzw. hat einen der beiden Prüfungsbereiche von Teil 2 nicht bestanden. Im Einvernehmen mit dem Betrieb möchte er den Vertrag auf Verkäufer umschreiben.


Ausb. jahr	2-jähriger Beruf punktuelle Abschlussprüfung	3-jähriger Beruf gestreckte Abschlussprüfung
3.	Beim Umschreiben auf den Verkäufer muss das Fallbezogene Fachgespräch abgelegt werden. Die Zwischenprüfung wird als erbracht angesehen. Die Prüfungsbereiche aus Teil 1 können angerechnet werden	<p>Teil 2 ❌</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsprozesse im Einzelhandel • Fallbezogenes Fachgespräch
2.	<p>(❌)</p> <p>Zwischenprüfung schriftlich 120 Min.</p> <p>Abschlussprüfung ✓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf und Marketing * • Warenwirtschaft und Rechnungswesen* • WiSo* <p>• Fallbezogenes Fachgespräch ❌</p>	<p>Teil 1 ✓</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf und Marketing * • Warenwirtschaft und Rechnungswesen* • WiSo* <p>35%</p> <p>65%</p>
1.	* Identität der Prüfungsbereiche; Befreiung von diesen Prüfungsteilen bei Fortführung der Ausbildung	

Es muss ein neuer Ausbildungsvertrag als Verkäufer abgeschlossen werden. Die Zwischenprüfung muss nicht mehr absolviert werden, da die entsprechende Leistung (Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden) bereits mit der Zulassung zum Teil 1 der Abschlussprüfung zum Kaufmann im Einzelhandel als erbracht angesehen werden kann. Das fallbezogene Fach-

gespräch aus Teil 2 der Abschlussprüfung ist nicht anrechenbar, da im Fachgespräch bei der Abschlussprüfung des Verkäufers im Vergleich zum Fachgespräch aus Teil 2 der Abschlussprüfung der Kaufleute im Einzelhandel andere Kompetenzen nachgewiesen werden müssen. Der Prüfling muss das fallbezogene Fachgespräch bei der Ablegung der Abschlussprüfung zum Verkäufer deshalb erneut absolvieren.

Bestehensregelung bei den Verkäufern

Die Abschlussprüfung zum Verkäufer besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Verkauf und Marketing (Gewichtung 25%)
- Warenwirtschaft und Rechnungswesen (Gewichtung 15%)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (Gewichtung 10%)
- Fallbezogenes Fachgespräch (Gewichtung 50%, Sperrfach )

Nach wie vor gilt: Zum Bestehen der Abschlussprüfung der Verkäufer müssen im Gesamtergebnis, in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche sowie im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.



	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung	
	Verkauf und Marketing		25%			2 Bereiche mindestens ausreichend	Gesamt: mindestens ausreichend, keine ungenügende Prüfungsleistung
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen		15%				
	Wirtschafts- und Sozialkunde		10%				
	Fallbezogenes Fachgespräch		50%			mindestens ausreichend	
	Gesamtergebnis		100%				

Bestehensregelung bei Kaufleuten im Einzelhandel

Die Abschlussprüfung zum Kaufmann im Einzelhandel besteht aus den fünf Prüfungsbereichen:

- Verkauf und Marketing (Gewichtung 15%, Teil 1)
- Warenwirtschaft und Rechnungswesen (Gewichtung 10%, Teil 1)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (Gewichtung 10%, Teil 1)
- Geschäftsprozesse im Einzelhandel (Gewichtung 25%, Teil 2)
- Fallbezogenes Fachgespräch (Gewichtung 40%, Teil 2)

Die Prüfungsbereiche Geschäftsprozesse im Einzelhandel und Fallbezogenes Fachgespräch sind „Sperrfächer“, d. h., sie müssen mit mindestens ausreichenden Leistungen bewertet worden sein. Teil 1 und Teil 2 müssen im Gesamtergebnis ebenfalls eine ausreichende Leistung ergeben.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung	
Teil 1	Verkauf und Marketing		15%			-	Gesamt: mindestens ausreichend
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen		10%			-	
	Wirtschafts- und Sozialkunde		10%			-	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel		25%			mindestens ausreichend	
	Fallbezogenes Fachgespräch		40%			mindestens ausreichend	
	Gesamtergebnis		100%				

Null Punkte im Teil 1, Teil 2 bestanden

In den Prüfungsbereichen Verkauf und Marketing, Warenwirtschaft und Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde wurden null Punkte erzielt. In den Prüfungsbereichen Geschäftsprozesse im Einzelhandel sowie Fallbezogenes Fachgespräch wurden je 80 Punkte erzielt.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung	
Teil 1	Verkauf und Marketing	0	15%	0	☹️	-	Gesamt: mindestens ausreichend
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	0	10%	0	☹️	-	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	0	10%	0	☹️	-	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	80	25%	20	😊	mindestens ausreichend	
	Fallbezogenes Fachgespräch	80	40%	32	😊	mindestens ausreichend	
	Gesamtergebnis		100%	52	😊		

In den drei Prüfungsbereichen aus Teil 1 gibt es keine Mindestpunktzahl, die erreicht werden muss. In den Prüfungsbereichen aus Teil 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden, ebenso im Gesamtergebnis. Dies ist hier der Fall: Die Abschlussprüfung ist bestanden. Teil 1 kann nicht mehr wiederholt werden.

Sperrfach nicht bestanden

In allen Prüfungsbereichen mit Ausnahme des Prüfungsbereiches Geschäftsprozesse im Einzelhandel wurden sehr gute Ergebnisse erzielt. Ein Sperrfach (hier: Geschäftsprozesse) wurde mit nicht ausreichend bewertet. Im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel wurde darauf hin eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Die schriftlich erbrachten Leistungen sowie die mündliche Ergänzungsprüfung ergeben ein Ergebnis von 40 Punkten (Gewichtung 2:1).

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung	
Teil 1	Verkauf und Marketing	100	15%	15	😊	-	Gesamt: mindestens ausreichend
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	100	10%	10	😊	-	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	100	10%	10	😊	-	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	40	25%	10	😞 ⚠️	mindestens ausreichend	
	Fallbezogenes Fachgespräch	100	40%	40	😊	mindestens ausreichend	
	Gesamtergebnis		100%	85	😞		

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden. Der Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel kann zum nächst möglichen Termin wiederholt werden. Die Leistungen aus den übrigen Prüfungsbereichen können dabei angerechnet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die Umschreibung auf den Verkäufer mit den oben beschriebenen Anrechnungsmöglichkeiten.

Verkauf und Marketing nicht bestanden, Gesamtprüfung nicht bestanden

In allen Prüfungsbereichen mit Ausnahme von Verkauf und Marketing wurden ausreichende Leistungen erzielt.


	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung	
Teil 1	Verkauf und Marketing	40	15%	6	☹️	-	Gesamt: mindestens ausreichend
	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	50	10%	5	😊	-	
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	10%	5	😊	-	
Teil 2	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	50	25%	12,5	😊	mindestens ausreichend	
	Fallbezogenes Fachgespräch	50	40%	20	😊	mindestens ausreichend	
	Gesamtergebnis		100%	48,5	☹️		

Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, da im Gesamtergebnis keine ausreichende Leistung erzielt wurde. Der Prüfungsbereich Verkauf und Marketing kann zum nächst möglichen Zeitpunkt wiederholt werden, die übrigen Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings angerechnet werden.

Die gestreckte Abschlussprüfung bei den Elektro- und Metallberufen

Die Abschlussprüfung zum Industriemechaniker besteht aus den fünf Prüfungsbereichen

- Komplexe Arbeitsaufgabe (Teil 1)
- Arbeitsauftrag (Teil 2)
- Auftrags- und Funktionsanalyse (Teil 2)
- Fertigungstechnik (Teil 2)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (Teil 2)

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe		40%			-	-	Gesamt: mindestens ausreichend
	Arbeitsauftrag		30%				mindestens ausreichend	
Teil 2	Auftrags- und Funktionsanalyse		12%			*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
	Fertigungstechnik		12%			*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde		6%			*)		
	Gesamtergebnis		100%			*) Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik, WiSo: zwei mindestens ausreichend, kein ungenügend		

Der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag ist „Sperrfach“, d.h. muss mit mindestens ausreichenden Leistungen bewertet worden sein. Zwei weitere Prüfungsbereiche aus Teil 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen aufweisen, kein Prüfungsbereich von Teil 2 darf mit ungenügend abgeschlossen werden. Die Gesamtsumme von Teil 2 muss mindestens eine ausreichende Leistung ergeben, ebenso die gewichtete Gesamtsumme von Teil 1 und Teil 2. Eine Mindestpunktzahl für den Teil 1 ist nicht vorgesehen.

Wiederholungsmöglichkeiten bzw. erneutes Ablegen der Abschlussprüfung

Einzelnes Instrument der komplexen Arbeitsaufgabe nicht absolviert

Die komplexe Arbeitsaufgabe im Teil 1 der Abschlussprüfung der Metall- und Elektroberufe beinhaltet die drei Instrumente schriftliche Aufgabenstellungen, Arbeitsaufgabe und situative Gesprächsphasen. Die schriftlichen Aufgabenstellungen stehen in einem engen thematischen und zeitlichen Bezug zur Arbeitsaufgabe und den situativen Gesprächsphasen („thematische Klammern“).

mer“). Erkrankt ein Teilnehmer bei einem Instrument, so muss er den gesamten Prüfungsbereich erneut ablegen.

Findet die schriftliche Aufgabenstellung vor der Arbeitsaufgabe statt (so bei den Metallberufen sowie Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik) muss ein Teilnehmer, der am bundeseinheitlichen Prüfungstag die schriftlichen Aufgabenstellungen absolviert, am Tag der Arbeitsaufgabe jedoch erkrankt, den gesamten Prüfungsbereich „komplexe Arbeitsaufgabe“ zum nächstmöglichen Termin der Abschlussprüfung Teil 1 erneut ablegen (Beispiel: Erkrankung im Frühjahr – erneute Teilnahme im Herbst). Eine Befreiung von den schriftlichen Aufgabenstellungen ist nicht möglich.

Findet die Arbeitsaufgabe vor der schriftlichen Arbeitsaufgabe statt (so bei den Elektroberufen ohne Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik) und erkrankt der Teilnehmer bei der Arbeitsaufgabe, muss sichergestellt werden, dass er die schriftlichen Aufgabenstellungen nicht bearbeitet. Ggf. sind die Prüfungsaufsichten zu informieren. Ein erneutes Ablegen des Prüfungsbereiches kann auch hier nur zum nächstmöglichen Termin der Abschlussprüfung Teil 1 erfolgen (Beispiel: Erkrankung im Frühjahr – erneute Teilnahme im Herbst).

Komplexe Arbeitsaufgabe weniger als 50 Punkte und Prüfung insgesamt nicht bestanden

Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sowie im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde wurden mindestens ausreichende Leistungen erzielt. Die Prüfung ist jedoch insgesamt nicht bestanden, da im Gesamtergebnis nur 40 Punkte erzielt wurden.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	25	40%	10	☹️	-	-	Gesamt: mindestens ausreichend
Teil 2	Arbeitsauftrag	50	30%	15	😊		mindestens ausreichend	
	Auftrags- und Funktionsanalyse	50	12%	6	😊	*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
	Fertigungstechnik	50	12%	6	😊	*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	6%	3	😊	*)		
	Gesamtergebnis		100%	40	☹️	*) Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik, WiSo: zwei mindestens ausreichend, kein ungenügend		

Die mit mindestens ausreichend bewerteten Leistungen (hier: alle Prüfungsbereiche aus Teil 2) können bei einer Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Die Prüfungsbereiche, in denen keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden, werden wiederholt. In diesem Fall wird zum

nächst möglichen Termin die komplexe Arbeitsaufgabe wiederholt. Fand die Prüfung im Winter statt ist der nächste Prüfungstermin im Frühjahr des Folgejahres.

Arbeitsauftrag weniger als 50 Punkte und Prüfung insgesamt nicht bestanden

Das Gesamtergebnis ist zwar mindestens ausreichend, aber der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag ist ein „Sperrfach“. Hier wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt. In allen übrigen Prüfungsbereichen wurden mindestens ausreichende Leistungen erzielt

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	80	40%	32	😊	-	-	Gesamt: mindestens ausreichend
Teil 2	Arbeitsauftrag	40	30%	12	😞 ⚠️		mindestens ausreichend	
	Auftrags- und Funktionsanalyse	50	12%	6	😊	*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
	Fertigungstechnik	50	12%	6	😊	*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	6%	3	😊	*)		
	Gesamtergebnis		100%	59	😞	*) Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik, WiSo: zwei mindestens ausreichend, kein ungenügend		

Die erzielten Leistungen in den Prüfungsbereichen Komplexe Arbeitsaufgabe, Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde können bei einer Wiederholung angerechnet werden. In diesem Fall wird zum nächst möglichen Termin der Arbeitsauftrag wiederholt. Fand die Prüfung im Winter statt ist der nächste Prüfungstermin im Sommer des Folgejahres.

Komplexe Arbeitsaufgabe und Arbeitsauftrag weniger als 50 Punkte sowie Prüfung insgesamt nicht bestanden

Im Gesamtergebnis wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt. Die Prüfung ist damit nicht bestanden. In den Prüfungsbereichen Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde wurden ausreichende Leistungen erzielt. Die hier erzielten Leistungen können bei einer Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	40	40%	16	☹️	-	-	Gesamt: mindestens ausreichend
	Arbeitsauftrag	40	30%	12	☹️ ⚠️		mindestens ausreichend	
Teil 2	Auftrags- und Funktionsanalyse	50	12%	6	😊	*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
	Fertigungstechnik	50	12%	6	😊	*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	50	6%	3	😊	*)		
Gesamtergebnis			100%	43	☹️	*) Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik, WiSo: zwei mindestens ausreichend, kein ungenügend		

In den Prüfungsbereichen komplexe Arbeitsaufgabe und Arbeitsauftrag wurden keine ausreichenden Leistungen erzielt. Sie müssen wiederholt werden. Die komplexe Arbeitsaufgabe wird im Frühjahr des Folgejahres wiederholt, der Arbeitsauftrag im Sommer des Folgejahres. Anschließend erfolgt die erneute Beschlussfassung für das Gesamtergebnis der 1. Wiederholungsprüfung.

Exkurs: komplexe Arbeitsaufgabe mit 0 Punkten absolviert, dennoch ist die Prüfung insgesamt bestanden

Im Gesamtergebnis wurden ausreichenden Leistungen erzielt, ebenso im Sperrfach Arbeitsauftrag, wie auch im Gesamtergebnis von Teil 2. Die Prüfung ist damit bestanden. Die ungenügende Leistung in Teil 1 der Abschlussprüfung hat keine Auswirkung auf das Bestehen der Abschlussprüfung.

	Prüfungsbereich	Pkt.	Gewichtung	Gew. Pkt.	Bestanden?	Bestehensregelung		
Teil 1	Komplexe Arbeitsaufgabe	0	40%	0	☺	-	-	Gesamt: mindestens ausreichend
Teil 2	Arbeitsauftrag	100	30%	30	☺		mindestens ausreichend	
	Auftrags- und Funktionsanalyse	100	12%	12	☺	*)	Gesamt: mindestens ausreichend	
	Fertigungstechnik	100	12%	12	☺	*)		
	Wirtschafts- und Sozialkunde	100	6%	6	☺	*)		
	Gesamtergebnis		100%	60	☺	*) Auftrags- und Funktionsanalyse, Fertigungstechnik, WiSo: zwei mindestens ausreichend, kein ungenügend		

Ansprechpartner:
Michael Assenmacher, Simon Grupe, Dr. Esther Hartwich, Dietmar Niedziella

22.09.2009